

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Bundesministerium der Finanzen

Per Mail: VIIb5@bmf.bund.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
26.04.2024

Ort_Datum
Hamburg, 23.05.2024

Konsultation Referentenentwurf einer Neunten Verordnung zur Änderung der EdW-Beitragsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen der o.g. Konsultation eine Stellungnahme abzugeben danken wir Ihnen verbindlich. Der Kreis unserer Verbandsmitglieder setzt sich überwiegend aus mittleren Wertpapierinstituten¹ zusammen, die im Bereich des Wertpapierhandels in seinen verschiedenen Facetten tätig sind. Ebenfalls ganz überwiegend haben diese Unternehmen keine Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen und generieren Bruttoprovisionserträge, die aus Geschäften mit Kunden stammen, die nach § 3 Abs. 2 Anlegerentschädigungsgesetz keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

Zum vorliegenden Referentenentwurf möchten wir Folgendes anmerken:

Die geplante Herabsetzung der prozentualen Beitragssätze in § 2 Abs. 1 EdW-Beitragsverordnung um 50 % ist zu begrüßen.

Andererseits hat die jahrelange Sonderzahlungserhebung zur Finanzierung des Entschädigungsfalles der Phoenix Kapitaldienst GmbH gezeigt, dass hiermit eine höchst unverhältnismäßige Inanspruchnahme der EdW-Mitgliedsinstitute einher-

¹ Beim Begriff des „Wertpapierinstituts“ handelt es sich bekanntlich um einen, von der gemeinschaftsrechtlichen Bezeichnung „Wertpapierfirma“ (investment firm) abweichenden Terminus, der allein im hiesigen nationalen Rechtsrahmen Anwendung findet.

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes
Kurfürstendamm 151
10709 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Unterlindau 29
60323 Frankfurt/Main

mail@wertpapierfirmen.org
www.wertpapierfirmen.org

Vorstand
Dr. Annette Kliffmüller-Frank (Vorsitzende)
Jutta Harloff
Kai Jordan
Torsten Klanten
Dragan Radanovic
Oliver Roth
Dirk Schneider
Florian Schopf
Tanja Zander

Geschäftsführer
Michael H. Sterzenbach
Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
m.sterzenbach@wertpapierfirmen.org

Direktor Marktstruktur & Regulierungspolitik
Dr. Thorsten Freihube
Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 92
t.freihube@wertpapierfirmen.org

Justiziar
Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 51 32
Fax: +49 (0) 40 36 80 53 33
h.mewes@wertpapierfirmen.org

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
IBAN DE08500700240018321000
BIC DEUTDE33

ging, die – wie oben für den ganz überwiegenden Kreis unserer Verbandsmitglieder skizziert – ausschließlich institutionelle Vertragspartner haben (also nicht mit privaten Anlegern kontrahieren) und zudem keine Befugnis besitzen, auf Kundengelder und Wertpapierbestände von Kunden zuzugreifen. Insoweit bietet sich die anstehende Zäsur des EdW-Beitragsregimes an, Institute der genannten Art insgesamt angemessener und sachgerechter zu behandeln und die bisherige übermäßige Belastung stärker als lediglich durch eine Halbierung des jeweiligen Beitragssatzes zu reduzieren.

Die bisher übermäßige Inanspruchnahme der genannten Institute im Rahmen des Gesamtaufkommens der EdW-Beitragserhebung ist zudem umso unverständlicher als hier zur Begründung lediglich der theoretische Fall angeführt wird, dass einzelne Institute sich entgegen der fehlenden Verschaffungsbefugnis faktisch Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden verschaffen *könnten*. Eine solche Begründung reicht u.E. nicht zur Begründung aus, eine Gruppe von ca. 10 bis 15 % der EdW-Mitgliedsinstitute zu ca. 70 bis 80 % des gesamten EdW-Beitragsaufkommens heranzuziehen – wie es sich im Rahmen der Phoenix-Sonderzahlungserhebung in etwa „abgespielt“ haben dürfte.

Der Ordnungsgeber mag entscheiden, ob die vorstehenden Erwägungen zu einem generell neu strukturierten EdW-Beitragsregime führen sollten oder ob im Rahmen des bestehenden Regelwerkes konkrete finanzielle Erleichterungen für die in Rede stehenden EdW-Mitgliedsfirmen normiert werden. *Letzteres könnte bezogen auf die in Rede stehenden Institute namentlich durch eine weitreichendere Herabsetzung der Beitragssätze als nur in Höhe von 50 Prozent oder auch dadurch erwirkt werden, dass der in § 2 Abs. 2 Satz 4 Nr. 6 EdW-Beitragsverordnung vorgesehene Abzug von 90 Prozent der Bruttoprovisionserträge aus Geschäften mit nicht-entschädigungsberechtigten Kunden auf 95 Prozent heraufgesetzt wird.*

Für Rücksprachen und jedwede Abstimmung in dieser Sache stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme bestehen keine Einwände. Gleiches gilt für eine Veröffentlichung und/oder Verarbeitung personenbezogener Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar